

Teiländerung Nutzungsplanung Kulturland  
Spezialzone ‚Berg‘

## **Anhang 7**

**Auskunft Landwirtschaft Aargau zur Beurteilung von Geruchsemissionen**

## Auskunft Landwirtschaft Aargau zur Beurteilung von Geruchsemissionen

**Von:** "Hinterberger Katja DFRLWAG" <[katja.hinterberger@ag.ch](mailto:katja.hinterberger@ag.ch)>  
**Betreff:** **WG: Wettingen; Teiländerung Nutzungsplanung Spezialzone "Berg", Anfrage für Beurteilung von Geruchsemissionen**  
**Datum:** 29. März 2021 um 08:44:12 MESZ  
**An:** Renato Costamagna · arcoplan klg <[rc@arcoplan.ch](mailto:rc@arcoplan.ch)>

Sehr geehrter Herr Costamagna

Besten Dank für Ihre untenstehende Anfrage, die wir wie folgt beantworten können.

Sie möchten im Rahmen Ihrer Anfrage genauer abklären, ob das geplante Bauvorhaben in der Spezialzone "Berg", die im Rahmen der Teiländerung Nutzungsplanung ausgeschieden werden soll, die Mindestabstände bezüglich Geruchsemissionen voraussichtlich eingehalten wird. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Mindestabstände im Rahmen des Baugesuchsverfahren abschliessend geprüft und beurteilt werden. Das konkrete Baugesuch wurde noch nicht eingereicht, aber es liegt ein Bauprojekt vor, das im Zusammenhang mit der Teiländerung Nutzungsplanung Spezialzone "Berg" erarbeitet wurde. In der nachfolgenden Beurteilung wird auf die vorliegenden Angaben gemäss Planungsbericht vom 09. Dezember 2019 abgestützt. Würden im vorliegenden Bauprojekt allenfalls Anpassungen (Lage, Grösse) vorgenommen, so müsste die Einhaltung der Mindestabstände erneut geprüft werden.

### Ausgangslage

Die Gesuchsteller bewirtschaften gemäss der Betriebsdatenerhebung 2020 einen Landwirtschaftsbetrieb mit rund 7 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, 4 Grosspferden, 10 Kleinpferde, Ponys und Esel sowie 11 Schafe, 20 Legehennen und einige Kaninchen und Mini-Pigs. Gestützt auf die aktuellen Produktionsfaktoren gilt dieser Landwirtschaftsbetrieb im Sinne der raumplanungsrechtlichen Beurteilung jedoch nicht als ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 BGG).

Es ist geplant, in der Spezialzone "Berg" ein Stall für 12 Pferde und 5 Esel sowie ein kleineres Stallgebäude für diverse Kleintiere zu erstellen. Das bedeutet, dass der künftige Tierbestand rund 17 GVE beträgt.

### Erwägungen

Es gelten die Bestimmungen der LRV, insbesondere Anhang 2 Ziffer 51 (Mindestabstand / Lüftungsanlagen). Die Beurteilung erfolgt aufgrund des FAT-Berichts Nr. 476.

Der Mindestabstand muss gegenüber Wohnzonen eingehalten werden. Bewohnten Zonen, welche neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, ist jedoch ein höheres Mass an Geruchsimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten (Wohn- und Gewerbezone, Dorfzonen, Kernzonen, Wohngebäuden mit Umnutzungsmöglichkeit in Weilerzonen) kann der Mindestabstand auf 70% reduziert werden. Gegenüber Wohnbauten in der Landwirtschaftszone und Wohngebäuden ohne Umnutzungsmöglichkeit in Weilerzonen kann der Mindestabstand auf 50% reduziert werden.

Unbesehen der Mindestabstände darf der Betrieb jedoch nur bewilligt werden, wenn alle technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zur vorsorglichen Verminderung der Geruchsemissionen geplant sind.

Im vorliegenden Fall ist im Sinne der LRV nicht von einer bestehenden, sondern von der Errichtung einer Anlage auszugehen.

Da zwei Stallungen (bestehender Stall und neuer Pferdestall) vorhanden sind, sind die einzelnen erhaltenen Mindestabstände gegenseitig zu gewichten.

Der gewichtete Mindestabstand gegenüber der Wohnzone beträgt für beide Ställe 35 m. Der gewichtete Mindestabstand gegenüber bewohnten, betriebsfremden Gebäuden in Mischzonen beträgt für beide Ställe 24 m. Gegenüber Wohnbauten in der Landwirtschaftszone ist ein Mindestabstand von 17 m (beide Ställe) einzuhalten.

Gemessen wird innerhalb des Nahbereichs ab Abluftöffnung bzw. Laufhofbegrenzung bis zur Bauzonengrenze resp. innerhalb derselben Zone bis zur nächstgelegenen Fassade von Wohnräumen.

Der Mindestabstand wird gemäss Praxis der Agroscope ART Reckenholz-Tänikon bei Jauche- und Mistgruben auf 20% des korrigierten Mindestabstandes reduziert.

Aufgrund dieses Sachverhalts kann festgestellt werden, dass die Mindestabstände im vorliegenden Projekt voraussichtlich knapp eingehalten werden.

In absehbarer Zeit sollen die von Agroscope erarbeiteten neuen Grundlagen hinsichtlich Geruch (Grundlagen zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen, Agroscope Science Nr. 59, März 2018) im kantonalen Vollzug angewendet werden. Ob im vorliegenden Fall bei einer zukünftigen Beurteilung basierend auf den neuen Grundlagen die Mindestabstände eingehalten werden, kann aktuell noch nicht geprüft werden. Aufgrund von ersten Fallbeispielen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Mindestabstände vergrössern werden.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Mindestabstände erst im Rahmen des Baugesuchsverfahrens verbindlich geprüft werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Aussagen zu dienen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Katja Hinterberger

—

**KANTON AARGAU**  
**Departement Finanzen und Ressourcen**

Katja Hinterberger  
Fachspezialistin Raumplanung und Baugesuche  
Landwirtschaft Aargau  
Strukturverbesserungen & Raumnutzung  
Tellistrasse 67, 5001 Aarau

062 835 27 74  
[katja.hinterberger@ag.ch](mailto:katja.hinterberger@ag.ch)  
[www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft)

